

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 12. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2021)

zum Thema:

Quarantäne- und Absonderungsanordnungen während der Berlin Wahl 2021

und **Antwort** vom 30. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Arbeitsstab Covid-Krisenmanagement/
Rechtliche Fragen -

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10080

vom 12. November 2021

über Quarantäne- und Absonderungsanordnungen während der Berlin Wahl 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2021 (GVBl. S. 930), und nach § 3 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485), Anordnungen zur Absonderung und Quarantäne waren am Wahltag, dem 26.09.2021, gegen Einzelpersonen oder gegen Einrichtungen in den Berliner Bezirken durch Mitteilung der Gesundheitsämter in Kraft (Bitte nach Anzahl der Einzelpersonen und Einrichtungen in den Bezirken gesondert auflisten)?

Zu 1.:

Es liegen dem Senat folgende Zahlen für Quarantäne- und Absonderungsanordnungen am Wahltag, dem 26.09.2021 vor:

Gesundheitsamt im Bezirk	Gesamtsumme der Quarantäne- und Absonderungsanordnungen (Anzahl Einzelpersonen, alle Altersklassen):	Gesamtsumme der Quarantäne- und Absonderungsanordnungen (Anzahl Einzelpersonen ab 16 Jahren, soweit gesondert erhoben):	Differenziert nach Positiven (P) und Kontaktpersonen (KP):
Charlottenburg-Wilmersdorf	565	430	411 P, 154 KP / 337 P, 93 KP
Friedrichshain-Kreuzberg	979		578 P, 401 KP
Lichtenberg	420 (ca. Angabe)		
Marzahn-Hellersdorf	474	274	295 P, 179 KP / 209 P, 65 KP
Mitte			
Neukölln			
Pankow	330 (ca. Angabe)		330 P, keine Datenübermittlung zu KP
Reinickendorf			
Spandau			
Steglitz-Zehlendorf	354		283 P, 71 KP
Tempelhof-Schöneberg	561		332 P, 229 KP
Treptow-Köpenick	337		217 P, 120 KP

Von den Gesundheitsämtern der Bezirke Mitte, Neukölln, Reinickendorf und Spandau liegen dem Senat keine diesbezüglichen Zahlen vor.

Die vorbezeichnet erhobenen Daten betreffen sämtliche Quarantäne- und Absonderungsanordnungen, nicht differenziert nach der Frage der Staatsbürgerschaft. Es ist insoweit offen, ob die jeweiligen Personen überhaupt wahlberechtigt für die Abgeordnetenhaus- und Bundestagswahl waren. Daten, aus denen letztere Informationen ableitbar wären, sind nicht erhoben worden. Es liegen dem Senat weiterhin keine Dokumentationen von „Freitestungen“ vor.

2. Welche Auswirkungen hatte eine Absonderung- oder Quarantäneanordnung auf das Wahlrecht der Betroffenen Personen an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen und der Bundestagswahl? Wie wurde eine Teilnahmemöglichkeit dieses Personenkreises an der Wahl sichergestellt und wenn nicht, warum nicht?

Zu 2.:

Es sind keine Auswirkungen einer Absonderung- oder Quarantäneanordnung auf das Wahlrecht der Betroffenen Personen an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen und der Bundestagswahl bekannt.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Teilnahmemöglichkeit dieses Personenkreises an der Wahl ist nach Rechtsgrundlage und Themenbereich getrennt Folgendes mitzuteilen:

(a) Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

Gem. § 24 Abs. 1b Landeswahlordnung Berlin kann eine wahlberechtigte Person u.a. bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, einen Wahlschein sogar noch am Wahltag bis spätestens 15:00 Uhr beantragen. Dabei sollte angegeben werden, dass der Wahlschein abgeholt wird, vgl. § 24 Abs. 1 Landeswahlordnung Berlin. Die Abholung kann auch gem. § 24 Abs. 1a Landeswahlordnung Berlin durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten erfolgen.

(b) Bundestagswahl

Für die Bundestagswahl bedeutet das in ähnlicher Regelung auf Bundesebene nach § 27 Bundeswahlordnung (BWO), dass nach Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 3 ausnahmsweise von einer wahlberechtigten Person ein Wahlschein noch bis 15:00 Uhr am Wahltag beantragt werden kann, für den Fall, dass bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten von der wahlberechtigten Person aufgesucht werden kann. Auch hier gilt nach § 28 Abs. 5 Satz 3 BWO, dass der Wahlschein von einem von der wahlberechtigten Person schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden kann. Alternativ kann gem. § 27 Abs. 3 BWO der Wahlscheinantrag von vorneherein durch eine andere, bevollmächtigte, Person gestellt werden, soweit diese ihre Berechtigung durch schriftliche Vollmacht nachweist.

(c) Für alle drei Wahlvorgänge gilt:

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, und Satz 2 Landeswahlordnung Berlin ergibt sich desweiteren, dass der Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden ist, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Bezirkswahlamt eingeht, wobei der Wahlbrief beim Bezirkswahlamt auch abgegeben werden kann. Für die Bundestagswahl ergibt sich die entsprechende Regelung aus § 66 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. §§ 60 BWO und nimmt Bezug auf die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Die Rechtzeitigkeit der Abstimmung ergibt sich auf bundesrechtlicher Ebene aus den Regelungen zur Wahlzeit in § 47 BWO.

In der Praxis bedeutet das, dass eine kurzfristig vor den Wahlen von einer Absonderung- oder Quarantäneanordnung betroffene Person

- (1) bis zuletzt eine Person ihres Vertrauens schriftlich bevollmächtigten konnte,
- (2) notfalls bis 15:00 des Wahltages selbst oder über eine schriftlich bevollmächtigte Person einen Wahlschein beantragen konnte, bei Bedarf mittels einen elektronischen Antrags, stets unter Nachweis der Erkrankung und der Absonderung bzw. Quarantäneanordnung,

- (3) diesen Wahlschein von der schriftlich bevollmächtigten Person abholen lassen konnte und dann
- (4) nach Ausfüllen des Wahlscheins und der Wahldokumente dieselbigen von der bevollmächtigten Person bis 18:00 Uhr des Wahltages zum Bezirksamt (für Abgeordnetenhauswahl und Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen) und zu der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (für die Bundestagswahl) bringen lassen konnte.

Im Hinblick auf die Zusatzfrage, warum keine Teilnahmemöglichkeit dieses Personenkreises an der Wahl sichergestellt wurde, falls keine Teilnahmemöglichkeit dieses Personenkreises an der Wahl sichergestellt worden sei, wird mitgeteilt:

Die Teilnahmemöglichkeit bei beiden Wahlen bestand vollumfänglich, wie vorbezeichnet ausgeführt, entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 30. November 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung